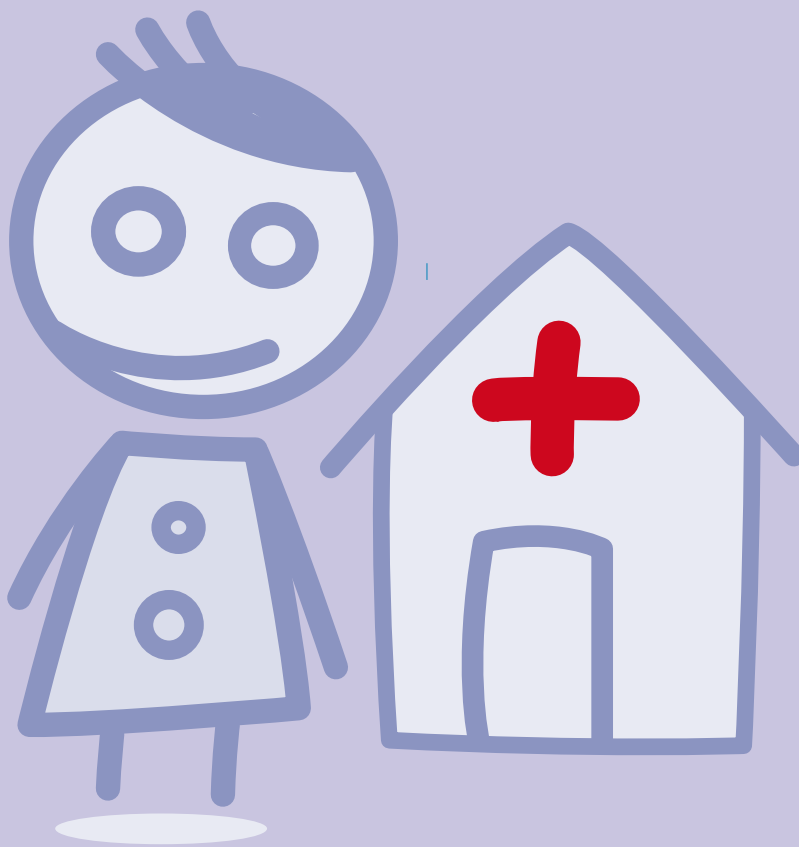


Impressum – Stadt Graz
Amt für Jugend und Familie, Ärztlicher Dienst
Für den Inhalt verantwortlich: Frau Dr.ⁱⁿ Veronika Zobel
Leiterin des Ärztlichen Dienstes

„Gesund im Kindergarten“



Handbuch
für
Kindergärten der Stadt Graz

Liebe KindergartenleiterInnen,
liebe KindergartenpädagogInnen,
liebe KindergartenbetreuerInnen,



Vor allem Kinder und Jugendliche sind heute zunehmend von Allergien, allergischem Schnupfen oder auch Asthma betroffen. Gerade bei kleinen Kindern ist die Aufmerksamkeit der Eltern und auch von Ihnen gefordert, um die Erkrankungen bereits im Frühstadium zu erkennen. Denn bleiben die Symptome unbehandelt, können die gesundheitlichen Folgen noch weitaus schlimmer werden.

Die nachfolgenden Informationen beschreiben für Sie, in kurzer und übersichtlicher Form, was Sie bei unterschiedlichen Krankheitsbildern tun können und sollten, aber auch wie Erkrankungen und Ansteckungen auch in unseren Betreuungseinrichtungen vermieden werden können.

Ein großes Dankeschön an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ärztlichen Dienstes – allen voran Frau Dr. Veronika Zobel, die in allen Belangen der Gesundheit und Hygiene im Interesse unserer Kinder stets aktiv sind.

Detlev Eisel-Eiselsberg
Kinder-, Jugend- und Familienstadtrat

Liebe KindergartenleiterInnen,
liebe KindergartenpädagogInnen,
liebe KindergartenbetreuerInnen,



Gesundheitsvorsorge sollte so früh wie möglich im Leben beginnen, vor allem in Zeiten, in denen schon Kindergartenkinder vermehrt unter Bewegungsmangel, schlechter Ernährung, Allergien usw. leiden – das wissen Sie aus Ihrer täglichen Arbeit mit diesen Kindern nur zu gut.

Um Sie in dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen, finden Sie in dem Handbuch „Gesund im Kindergarten“ erstmals die wichtigsten Informationen, Daten und Formulare rund um die Gesundheitsvorsorge kompakt zusammengestellt. Wenn sich Ihnen konkrete Fragen zu diesem Thema stellen, dann schauen Sie doch einfach in die Broschüre, die Ihnen ganz praxisorientiert Auskunft gibt. Und ein schneller Blick in dieses Handbuch in einer Situation, in der es „hoch her geht“, kann Ihnen Sicherheit bei der Entscheidungsfindung geben, beispielsweise wenn ein Kind erkrankt bzw. sich verletzt.

Ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, mich herzlich bei allen MitarbeiterInnen zu bedanken, die unter der Federführung von Frau Dr. Veronika Zobel bei der Erstellung der Broschüre mitgewirkt haben, und hoffe, dass diese in der Praxis gut angenommen wird.

Mag.^a Ingrid Krammer,
Abteilungsvorständin



Liebe KindergartenleiterInnen,
liebe KindergartenpädagogInnen,
liebe KindergartenbetreuerInnen,

Mit dem nun vorliegenden Handbuch „Gesund im Kindergarten“ möchte ich Ihnen wichtige Informationen und Unterlagen zur Gesundheitsvorsorge an den städtischen Kindergärten zukommen lassen.

Ich weiß, dass für eine gelingende medizinische Versorgung der Kinder in Ihren Einrichtungen Ihre Mithilfe, die leider auch oft einen administrativen Aufwand erfordert, unverzichtbar ist.

Ich danke Ihnen ganz herzlich dafür.

Um zu gewährleisten, dass alle Kindergartenkinder medizinisch betreut werden können, ist es notwendig, bei Kindergartenentritt, den Kindergartengesundheitsbogen an alle Eltern zu verteilen und diesen ausgefüllt für die MitarbeiterInnen des Ärztlichen Dienstes (ÄrztInnen, LogopädInnen und SehtestassistentIn) für notwendige Dokumentationen in einer eigenen Mappe bereitzuhalten.

Neben dem Kindergartengesundheitsbogen finden Sie in dieser Mappe auch wichtige Informationen über „Das kranke Kind“, „Wie verhalte ich mich richtig“ u. v. m.

Diese Informationen mögen Ihnen im Arbeitsalltag bei Fragen zu Gesundheit mehr Sicherheit geben.

Selbstverständlich stehen die MitarbeiterInnen des Ärztlichen Dienstes für Beratung und Rückfragen gerne zu Verfügung. Die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der ÄrztInnen liegen bei.

Das Handbuch „Gesund im Kindergarten“ steht für Sie im Intranet unter „Mein Schreibtisch“ Amt für Jugend und Familie, Formulare, Ärztlicher Dienst zum downloaden bereit.

Ich freue mich, wenn es gelingt, Sie mit dem Handbuch in Ihrem Arbeitsalltag zu unterstützen und bedanke mich herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Dr.ⁱⁿ Veronika Zobel, Leitung Ärztlicher Dienst

Mai 2011

Inhaltsverzeichnis:

- Kindergartengesundheitsbogen 2-seitig
- Wichtige Telefonnummern
- Basis-Hygiene Empfehlungen
- Information „Essen im Kindergarten“ – Zentralküche
- „Das kranke Kind“
- „Wie verhalte ich mich richtig bei Krankheiten und Unfällen“
- Vereinbarung über Medikamentengabe
- Kopfläuse – was tun? Merkblatt für die LeiterInnen von Kindergärten
- Kopfläuse – was tun? Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte
- Anforderungen von Erste-Hilfe-Material
- Elterninformation IZB
- Einteilung der Betreuungseinrichtungen 2011 (Zuständigkeiten und Erreichbarkeit der ÄrztInnen)
- Information über logopädische Abklärungen
- Elterninformation über logopädische Abklärungen

KINDERGARTENGESUNDHEITSSBOGEN 1

Liebe Eltern!

Ihr Kind wird im Kindergarten auch ärztlich betreut werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, nähere Angaben zur Gesundheit bzw. eventuell bestehender Probleme Ihres Kindes zu erfahren. Der Fragebogen dient ausschließlich zur Information der MitarbeiterInnen des Ärztlichen Dienstes und wird vertraulich behandelt.

Name des Kindes: _____ **geb.:** _____

Kindergarten: _____ **Kindergartenaufnahme am:** _____

Haben Sie Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes?

nein ja, welche: _____

Hat Ihr Kind gesundheitliche Probleme?

nein ja, welche: _____

Ist Ihr Kind regelmäßig in ärztlicher Behandlung?

nein ja, wo ist Ihr Kind/in Behandlung: _____

Hat Ihr Kind bereits Operationen gehabt?

nein ja, welche: _____

Nimmt Ihr Kind regelmäßig Medikamente?

nein ja, welches: _____

Hat Ihr Kind Allergien?

nein ja, wogegen: _____

Darf Ihr Kind etwas nicht essen?

nein ja, was: _____

Haben Sie mit Ihrem Kind eine/n Physio-, ErgotherapeutIn oder LogopädIn aufgesucht?

nein ja

Hat Ihr Kind bereits eine Frühförderung?

nein ja

Hat Ihr Kind Impfungen?

6-fach Impfung ja nein

Masern – Mumps ja nein

FSME ja nein

Sonstige: _____

Eventuell ergänzende Mitteilung:

.....

Graz, am

.....

Unterschrift der Eltern

KINDERGARTENGESUNDHEITSSBOGEN 2

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Auszufüllen von den MitarbeiterInnen des Ärztlichen Dienstes:

1. Gesundheitsblatt ärztlicherseits kontrolliert:

Datum _____

Unterschrift

2. Logopädischer Befund:

auffällig unauffällig

Plan: _____

Datum _____

Unterschrift

3. Sehtest:

auffällig unauffällig

Datum _____

Unterschrift

Datum	Notizen	Unterschrift

Wichtige Telefonnummern

Rettung	144
Vergiftungszentrale	+43 1 4064343-0
Gesundheitsamt	0316 / 872 - 3202
Ärztlicher Dienst, A 6	0316 / 872 - 4623

Basis-Hygiene-Empfehlungen in Kindergärten

Regelmäßig gründlich Hände waschen!

Möglichst mit warmem Wasser und Seife (Seifenspender) – vor dem Essen, (Jausenbrot), nach Benutzung der Toilette und nach Kontakt mit erkrankten Personen.

Vorschriftsmäßige Ausstattung und Reinigung der Toiletten! Seifenspender, Einmalhandtücher, desinfizierende Reinigung.

Vorsicht bei Kontakt!

Händegeben, Anhusten, Anniesen oder Umarmungen vermeiden.

Abstand zu Erkrankten!

In der Freizeit Veranstaltungen bzw. Ansammlungen vieler Personen fernbleiben.

Händedesinfektionsmittel

verwenden, falls keine Waschgelegenheit vorhanden ist.

Nicht aus Wasserhähnen trinken! Nur eigene Becher verwenden.

Stoßlüftung! Mehrmals täglich - mindestens drei, nach Möglichkeit bis zu zehn Minuten.

Im Kindergarten erkrankte Kinder sollen abgeschirmt warten bis sie abgeholt werden.

Papiertaschentücher beim Niesen, Husten und Schnäuzen benützen und sofort in Plastiksackerl oder Mistkübel entsorgen. Sollten keine Papiertaschentücher vorhanden sein, nicht in die Hände, sondern abgewendet von anderen Personen in den Ärmel niesen

Information „Essen im Kindergarten“ - Zentralküche

Um in den städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen und Horten täglich ein frisches, abwechslungsreiches, qualitativ hochwertiges und vitaminreiches Menü anbieten zu können, hat die städtische Zentralküche im Jahr 2000 ein neues Zubereitungsverfahren – „Cook & Chill“ - etabliert.

Die Zubereitung der Speisen erfolgt größtenteils im Kombidämpfer, einer Kombination aus Umluft-Backofen und Dampfgarer. Dadurch wird der Nährstoff- und Vitaminverlust deutlich geringer gehalten als bei herkömmlichen Kochmethoden.

Die nachfolgende Schockkühlung innerhalb kürzester Zeit, ist die natürlichste Konservierungsmethode und gewährleistet die weitere hohe Qualität der Speisen ohne wesentliche Nährstoff- und Vitaminverluste.

Unmittelbar vor der Ausgabe werden die Speisen in eigens dafür vorgesehen Öfen auf Verzehrstemperatur erwärmt (regeneriert).

Zu den weiteren Vorteilen von Cook & Chill zählt auch die damit verbundene hygienische Sicherheit nach den Vorgaben des HACCP- Konzeptes (Hazard Analysis of Critical Control Point). Die Vermehrung von krankmachenden Keimen sowie die Bildung von Toxinen wird verhindert.

Der Ärztliche Dienst der Stadt Graz arbeitet eng mit der Zentralküche zusammen.

Im Mai 2009 wurde im Rahmen eines Arbeitskreises der bestehende Speiseplan nach den Kriterien des Forschungsinstitutes für Kinderernährung FKE, Empfehlungen für das Mittagessen in Kindertagesstätten und Ganztagschulen und den optimiX-Empfehlungen evaluiert und schrittweise diesen Empfehlungen angepasst.

In regelmäßigen Abständen findet ein Qualitätszirkel statt, mit VertreterInnen der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Horte, der Zentralküche, des Ärztlichen Dienstes, sowie des Schulzahnärztlichen Dienstes.

Ziel ist es, die Speisepläne regelmäßig zu überprüfen und entsprechend den aktuellsten Ernährungsempfehlungen anzupassen, Informationen weiterzugeben, auftretende Fragen und Probleme zu besprechen und bei Bedarf interne Fortbildungen anzubieten.

Dr.ⁱⁿ med. Ines Pamperl
Ärztlicher Dienst

„Das kranke Kind“ in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Erkrankte Kinder sollten aus zwei Gründen die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht besuchen:

1. Um eine Ansteckung anderer Kinder zu verhindern.
2. Um sich selbst nach einer Erkrankung genügend erholen zu können.

1. **Bei folgenden ansteckenden Krankheiten** müssen Kinder solange vom Besuch der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden, bis eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist:
 - **Ausschlag mit Fieber:** bis nach ärztlicher Begutachtung eine infektiöse Ursache ausgeschlossen ist.
 - **Schafblattern:** bis alle Läsionen verkrustet sind, mindestens aber sieben Tage nach dem letzten Auftreten neuer Bläschen.
 - **Mumps:** bis zum 9. Tag nach Beginn der Drüsenschwellung.
 - **Masern:** bis zum 5. Tag des Ausschlags, zur Erholung werden aber meist gut 2 Wochen benötigt.
 - **Röteln:** bis 10 Tage nach Beginn des Ausschlags.
 - **Ringelröteln:** Bei Auftreten des typischen Ausschlags ist die Ansteckungsgefahr bereits vorbei (Ansteckend nur im Vorstadium). Da auch kaum Krankheitsgefühl besteht, können die Kinder im Kindergarten verbleiben. Ringelröteln können aber eine Gefahr für Schwangere bedeuten, diese sollten daher bei Kontakt ihren Arzt verständigen.
 - **Rachen-, Mandelentzündung (Angina) oder Scharlach:** bis mindestens 48 Stunden nach Behandlungsbeginn mit einem Antibiotikum, frühestmöglicher Kindergarten- oder Hortbesuch nach 24 Stunden Fieberfreiheit, aber nur, wenn das Kind sich körperlich wohl fühlt.
 - **Keuchhusten:** Die Ansteckungsfähigkeit ist während des katarrhalischen Vorstadiums am Höchsten und dauert ungefähr 5 Wochen. Durch eine antibiotische Behandlung kann die Ansteckungsfähigkeit auf 5 Tage verkürzt werden. Die Kinder sollten aber zum eigenen Schutz während der Hauptperiode des Hustens zu Hause bleiben.
 - **Eitrige Bindehautentzündung (Keratokonjunktivitis epidemica):** bis nach ärztlicher Ansicht eine Wiederezulassung mit Behandlung möglich ist (bei Verdacht sofort nach Hause schicken).

- **Wiederholter gelblich-eitriger Schnupfen - mit und ohne Husten:** Besuch erst möglich nach Abklingen der Symptome.
- **Mundgeschwüre mit Speichelfluß (Stomatitis):** solange Speichelfluss besteht.
- **Ansteckende eitrige Hautinfektion (Impetigo contagiosa):** bis 24 Stunden nach Behandlungsbeginn mit einem Antibiotikum oder einer antibiotischen Salbe.
- **Schwere Durchfälle** oder Stuhl mit Blut oder Schleim: bis wieder ein geformter Stuhl auftritt. Bei einer Salmonellose ist eine ärztliche Bestätigung für die Wiedezulassung erforderlich.
- Kinder mit **Erbrechen** aufgrund einer Infektion des Magen-/Darmtraktes (**Gastroenteritis**) sollten sofort nach Hause geschickt werden. Wiedezulassung nach frühestens 5 Tagen.
- **Hepatitis A oder Hepatitis B (Infektiöse Gelbsucht):** Wiedezulassung erst nach ärztlicher Bestätigung
- **Kopfläuse:** Die Wiedezulassung zum Besuch der Einrichtung ist nach einer fachgerecht durchgeführten Erstbehandlung, also bei Laus- und Nissenfreiheit, mit einer Bestätigung der Eltern über die erfolgte Maßnahme, gestattet. Eine entsprechende zweite Behandlung nach ca. 8 – 10 Tagen ist unbedingt anzuschließen. Im Falle von wiederholtem Kopflausbefall (innerhalb von 4 Wochen und darüber) ist vor Wiedezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung eine ärztliche Bestätigung über die Läuse- und Nissenfreiheit der/des Betroffenen vorzulegen. Erst danach ist eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten. (siehe Lauserlass)
- **Krätzmilbe (Skabies):** Wiedezulassung nach Ende der Behandlung.
- **Dellwarzen:** Gutartige virusbedingte Hauterkrankung. Kinder dürfen in der Einrichtung bleiben.

Bei den meisten Infektionskrankheiten ist allerdings die Ansteckungsfähigkeit in den letzten Tagen vor Ausbruch der Symptome am Größten, so dass mit einem Ausschluss dieses Kindes weitere Ansteckungen nur bedingt vermieden werden können.

2. Zum Zweck der Erholung nach einer Krankheit sollten Kinder solange zu Hause bleiben, bis sie an den üblichen Aktivitäten der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen wieder voll teilnehmen können ohne sich selbst zu belasten und ohne dass sie so viel Zeit der BetreuerInnen in Anspruch nehmen, dass den anderen Kindern nicht genügend Zeit gewidmet werden kann.

Medikamentengabe im Kindergarten

Vorgehensweise – siehe Merkblatt für Kinderbetreuungseinrichtungen des Ärztlichen Dienstes der Stadt Graz **„Wie verhalte ich mich richtig bei Krankheiten und Unfällen“?**

„Wie verhalte ich mich richtig bei Krankheiten und Unfällen“

in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Wichtiger Hinweis:

Telefon- und Kontaktlisten der Erziehungsberechtigten bzw. der Ansprechpersonen sind laufend zu aktualisieren.

I. AKUTE ERKRANKUNGEN

1. Ein Kind kommt offensichtlich krank in die Betreuungseinrichtung (z. B. starker Husten, Fieber, frische Schafblatternpusteln, auch Verdacht auf Kopflausbefall, etc.):

Darf das Kind abgewiesen werden?
JA!

Folgendes ist zu tun:

Das Kind ist von der Begleitperson wieder mit nach Hause zu nehmen bzw. muss abgeholt werden. Es muss der Gemeinschaftseinrichtung so lange fernbleiben, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Nur in Zweifelsfällen ist beim Wiedereintritt eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

2. Ein Kind bekommt in der Gemeinschaftseinrichtung Kopfweh, Fieber, Zahnschmerzen etc.

Darf ein Medikament verabreicht werden?
NEIN!!!

Grundsätzlich gilt:

Nur eine Ärztin/Arzt darf Diagnosen stellen und Medikamente verordnen. Deshalb dürfen ohne Beiziehung einer Ärztin/eines Arztes keinesfalls Medikamente (Tropfen, Säfte, Tabletten, Salben, etc.) verabreicht werden. Das schließt auch pflanzliche und homöopathische Präparate (Globuli, Bachblüten, etc.) ein.

Es könnte durch ein Medikament eine allergische Reaktion und in der Folge eine lebensbedrohliche Situation ausgelöst werden.

Zudem ist es möglich, dass Medikamente Symptome verfälschen und später die Diagnose erschweren. Hinter diversen Schmerzen verbirgt sich möglicherweise eine akut bedrohliche Erkrankung.

Folgendes ist zu tun:

- Das Kind ist ehestmöglich den Erziehungsberechtigten zu übergeben.
- Bei akuten Fällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern oder die Rettung bzw. die Notärztin/der Notarzt zu verständigen.

II. ANSCHLUSSBEHANDLUNGEN

Ein Kind muss nach einer akuten Erkrankung/einem Infekt (z.B. Angina, Mittelohrentzündung, Bronchitis) die verschriebenen Medikamente (z.B. Antibiotika) zu Ende nehmen. Nachdem keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, könnte das Kind die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

**Dürfen diese Medikamente unter gewissen Voraussetzungen
auch von Betreuungspersonen abgegeben werden?**

JA!

Die Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente, die Erziehungsberechtigte ihren Pflegebefohlenen geben dürfen, kann zur Wahrung des Kindeswohls an Personen delegiert werden, in deren Obhut das Kind steht.

Folgendes ist zu tun:

- Die Betreuungspersonen müssen dezidiert darüber aufgeklärt werden, dass sie diese Tätigkeit absolut freiwillig übernehmen und auch die Möglichkeit der Ablehnung oder jederzeitigen Beendigung der übernommenen Tätigkeit haben.
- Zur Verabreichung der Medikamente dürfen keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sein (i.d.R. wird es sich um Säfte oder Tabletten handeln). Die ärztlich vorgeschriebene Einnahmeverordnung muss unmissverständlich übermittelt werden. Zu diesem Zwecke soll die vom Ärztlichen Dienst empfohlene „Vereinbarung über die Medikamentenabgabe durch Betreuungspersonen I“ verwendet werden. Diese sollte den Eltern bekannt sein und könnte eventuell bei Elternabenden ausgeteilt werden, sodass im Anlassfall die ärztliche Verordnung ohne zusätzlichen Aufwand eingeholt werden kann.
- Damit die zu verabreichenden Medikamente nicht verwechselt werden können, muss der Name des Kindes auf der Medikamentenoriginalpackung vermerkt werden.

III. CHRONISCHE ERKRANKUNGEN

Hat ein Kind eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Epilepsie, Mukoviszidose, etc.) und muss laufend oder fallweise Medikamente bekommen (Asthmaspray, Zäpfchen etc.), oder bei einem Kind ist eine Allergie bekannt (z.B. auf Bienen, Wespen, Lebensmittel, etc.) und es müssen im Anlassfall Medikamente verabreicht werden, oder ein Kind leidet z.B. an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus und es muss eine Blutzuckerbestimmung durchgeführt und eine entsprechende Insulindosis gespritzt werden, oder ein Kind muss über eine Sonde ernährt werden, u. ä., dann gilt:

Auf Grund des § 50a des Ärztegesetzes 1998 ist es möglich, dass primär ärztliche Tätigkeiten im Einzelfall an Laien, in deren Betreuung sich das Kind befindet, übertragen werden.

Folgendes ist zu tun:

Genauestens dokumentierte Abklärung im Vorhinein:

- Information, welche Tätigkeiten übertragen werden sollen.
- Klärung, ob die Betreuungspersonen die übertragenen Aufgaben übernehmen können und wollen. Die Betreuungspersonen werden informiert, dass sie keine Verpflichtung haben, solche Tätigkeiten zu übernehmen und auch die Möglichkeit der Ablehnung bzw. jederzeitigen Beendigung der übertragenen Tätigkeiten haben.
- Einholen der Zustimmung der Leitung der Betreuungseinrichtung.
- Festlegung einer exakten Vorgangsweise zwischen Erziehungsberechtigten, Halter bzw. Leitung der Betreuungseinrichtung, Betreuungspersonen bzw. Ersatzbetreuungspersonen und behandelnder Ärztin/ behandelndem Arzt.
- Schriftliche Anführung der Tätigkeit und des Anlassfalles, namentliche Auflistung der zu verabreichenden Medikamente, der Art der Verabreichung, der Häufigkeit und der Dosierung. Dafür sollen die vom Ärztlichen Dienst entworfenen Formulare verwendet werden.
- Sorgfältige Einschulung der Betreuungspersonen durch Erziehungsberechtigte bzw. durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt. Die Erziehungsberechtigten haben sich von den für die Ausübung der übernommenen Tätigkeiten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen der Betreuungspersonen zu überzeugen.
- Aufklärung über mögliche Nebenwirkungen oder Risiken der Medikamente, sowie über etwaige Komplikationen bei der Ausführung der Tätigkeiten.
- Notwendige Mittel (Medikamente, Messgeräte, Injektionsspritzen usw.) sind von den Erziehungsberechtigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zu besorgen und zum Ablaufdatum zu ersetzen. Die korrekte Lagerung ist mit der Leitung der Betreuungseinrichtung festzulegen.

IV. ERSTE HILFE-LEISTUNG

Wie verhalte ich mich beim Auftreten von akut lebensbedrohlichen Verletzungen oder Unfällen?

Darf veranlasst werden, dass ein verletztes oder krankes Kind ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit der Rettung und NotärztIn in ein Krankenhaus gebracht wird?

JA!

Notruf 144 oder 112

Wie verhalte ich mich beim Auftreten von nicht akut lebensbedrohlichen Verletzungen oder Unfällen?

Darf veranlasst werden, dass ein verletztes oder krankes Kind ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu ÄrztIn/ Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht wird?

NEIN!

Grundsätzlich gilt:

Jede Person ist gesetzlich dazu verpflichtet,

- unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen bzw., wenn erforderlich,
- professionelle Hilfe durch ÄrztInnen, Notarztwagen/Rettung zu veranlassen.

Üblicherweise werden die Erziehungsberechtigten vor einem erforderlichen ArztInnenbesuch bzw. vor der Einlieferung ihres Kindes in ein Krankenhaus verständigt. Falls dies jedoch nicht möglich ist bzw. ein dringendes ärztliches Eingreifen erforderlich scheint, sind die Erziehungsberechtigten im Nachhinein ehestmöglich zu verständigen. Eine regelmäßige Auffrischung des Erste-Hilfe-Wissens ist notwendig.

Erste Hilfe Kurse werden im Rahmen der Verwaltungsakademie der Stadt Graz kostenlos angeboten.

Darf ein erkranktes oder verletztes Kind mit dem Privat - PKW transportiert werden?

NEIN!

Grundsätzlich gilt:

Aus möglichen Haftungsgründen sollte ein erkranktes oder verletztes Kind nur im äußersten Notfall mit einem Privat-Pkw transportiert werden.

Für eventuelle Fragestellungen steht die/der KindergartenärztIn zur Verfügung.

Von den ÄrztInnen des Ärztlichen Dienst wird eine medizinische Beratung, jedoch keine Behandlung durchgeführt.

Die ÄrztInnen sind im Ärztlichen Dienst unter der Telefon-Nr. 872/4622 – 4623 erreichbar. (siehe Beilage)

Dieses Merkblatt wurde vom Ärztlichen Dienst mit Unterstützung der Landessanitätsdirektion Tirol erstellt.

Ärztlicher Dienst
A-8011 Graz, Keesgasse 6/II

Telefon: 0316 / 872 / 4622 – 4623
Telefax: 0316 / 872 – 4629
E-mail: aerztl.jugend@stadt.graz.at

„Wie verhalte ich mich richtig bei Krankheiten und Unfällen“

Vereinbarung über die Medikamentenabgabe durch Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen

I

Name des Kindes: geb. am:

Die unten angeführten Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten wie folgt eingenommen werden:

	Name des Medikamentes	Uhrzeit	Art der Verabreichung	Dosis	Dauer der Einnahme
1.					
2.					
3.					

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Ermächtigung durch die Erziehungsberechtigten

Hiermit ermächtige ich
Name der/des Erziehungsberechtigten

Die Betreuungsperson/en oder die Ersatzperson/en

.....

.....

meinem Kind, die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Dieses Merkblatt wurde vom Ärztlichen Dienst, mit Zustimmung, von der Landessanitätsdirektion Tirol übernommen.

Den Eltern für den Bedarfsfall beim Elternabend mitgeben. Die Eltern werden gebeten die Medikamenteneinnahme vom behandelnden Arzt/in bestätigen zu lassen.

Vereinbarung über die Medikamentenabgabe durch Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen bei chronischer Erkrankung oder im Anlassfall, z.B. bei Bienenstich

II

Name des Kindes: geb. am:

Die unten angeführten Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten bzw. im angegebenen Fall wie folgt eingenommen werden:

	Name des Medikamentes	Uhrzeit	Art der Verabreichung	Dosis	Dauer der Einnahme
1.					
2.					
3.					

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Ermächtigung durch die Erziehungsberechtigten

Hiermit ermächtige ich
Name der/des Erziehungsberechtigten

Die Betreuungsperson/en oder die Ersatzperson/en

.....
.....

meinem Kind, die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten bzw. im beschriebenen Anlassfall zu verabreichen und bin mit der ärztlichen Einschulung einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Dieses Merkblatt wurde vom Ärztlichen Dienst, mit Zustimmung, von der Landessanitätsdirektion Tirol übernommen.

Den Eltern für den Bedarfsfall beim Elternabend mitgeben. Die Eltern werden gebeten die Medikamenteneinnahme vom behandelnden Arzt/in bestätigen zu lassen.

Kopfläuse – was tun?

Merkblatt für die Leiter/Innen von Kindergärten, -krippen Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen



Abb.: Kopflaus, ausgewachsen, weiblich, Sicht auf den Rücken.
 Im linken Drittel ist durchscheinend ein Ei sichtbar.

Kopfläuse sind seit jeher in Europa heimisch und nach wie vor bei uns sehr weit verbreitet. Das Vorkommen der Läuse überwiegend auf dem behaarten Kopf ist – vorrangig bei Kindern zwischen 3 und 12 Jahren – der häufigste Parasitenbefall in Europa.

Vorab gleich die wichtigste Information:

Kopfläuse kann jeder bekommen! Es spielt überhaupt keine Rolle wie gründlich Körperhygiene betrieben wird, wie häufig die Haare gewaschen werden und wie oft die Wohnung gereinigt wird, denn die Kopfläuse leben nicht von Talg und Schmutz, sie ernähren sich allein vom menschlichen Blut!

Kopflausbefall darf daher kein Tabu-Thema sein!

Im Gegenteil, es sind sachliche Informationen und gemeinsames Handeln gefragt, denn Läuse sind nie ein individuelles Problem, sondern immer ein Problem der Gruppe! So könnte das Thema sinnvoller Weise auch im Kindergarten einmal ausführlich behandelt werden, getreu dem Motto „Aufklärung ist die beste Vorbeugung“.

Was ist bei bekannt werden von Kopflausbefall in der Gemeinschaftseinrichtung zu tun?

Erhalten Sie eine Meldung von Eltern oder stellen Sie selbst bei einem Kind einen Läusebefall fest, so sind unverzüglich die Eltern aller Kinder darüber in Kenntnis zu setzen und eine

entsprechende Information (siehe Merkblatt für Eltern) über die weitere Vorgehensweise an die Eltern zu übergeben.

Wie vermehren sich Kopfläuse?

Die Läuse durchlaufen drei Entwicklungsstadien, wobei das Lausweibchen täglich mehrere Eier legt, deren Chitinhüllen auch Nissen genannt werden. Diese Eier werden am Haar in unmittelbarer Nähe der Kopfhaut festgeklebt, nach 7 – 10 Tagen schlüpfen daraus die jungen Läuse, die auch Larven oder Nymphen genannt werden. Läuse haben eine Größe von ca. 3mm.

Wie werden Kopfläuse übertragen?

Die Kopfläuse bewegen sich mit ihren 6 Beinen sehr flink, wobei es durch direkten Kontakt von Haar zu Haar zur Übertragung zwischen „benachbarten“ Köpfen kommt. Der indirekte Übertragungsweg erfolgt über gemeinsam benützte Haarbürsten, Käämme, Kuscheltiere und Textilien. Eine Übertragung durch Haustiere gibt es nicht.

Wie wird der Läusebefall festgestellt?

Auf Grund der Sensibilisierung durch den Speichel der Laus tritt Juckreiz an der Kopfhaut auf, wodurch es zu einem häufigen Kratzen kommt.

Stellen Sie dies bei einem oder mehreren Kindern fest, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit den betroffenen Eltern auf und informieren Sie auch die Eltern aller übrigen Kinder. Zur genauen Aufklärung der Eltern stehen Merkblätter für das Vorgehen zur Verfügung.

Können Kopfläuse Krankheiten übertragen?

Nein, Läuse sind bei uns keine potentiellen Krankheitsüberträger. Allerdings kann durch das Kratzen der Kopfhaut eine Infektion entstehen, die zu einer Entzündung und Eiterbildung führen kann. In diesem Fall ist ein Arztbesuch angezeigt.

Wie wird Kopflausbefall behandelt?

Zur Verwendung kommen entsprechende Mittel aus der Apotheke, deren Wirkung gegen Kopfläuse bestätigt ist. Da Läuseeier eine korrekte Behandlung gegen Kopflausbefall überleben können, ist immer eine zweite Behandlung nach 8 – 10 Tagen nötig, um die Läuseplage sicher loszuwerden. Auf diese Weise werden alle Larven getilgt, bevor sie mobil und geschlechtsreif geworden sind. Zum Ablösen der Nissen ist das Spülen der Haare mit Essigwasser (3 Esslöffel Speiseessig auf einem Liter Wasser) hilfreich.

Weitere Behandlungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Schwangere und stillende Frauen sowie Säuglinge und Kleinkinder sollen unbedingt erst nach Beratung durch einen Arzt/eine Ärztin behandelt werden.

Welche Reinigungsmaßnahmen sind darüber hinaus durchzuführen?

Kämme, Haarbürsten, Haarspangen sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche bei 60° C gewaschen und Kopfbedeckungen, Schals und sonstige Gegenstände, auf die Läuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einem Plastiksack fest verschlossen aufbewahrt werden, um eine Austrocknung der Läuse zu bewirken.

Wann ist ein Wiederbesuch von Kindergarten oder Schule möglich?

Unmittelbar nach der Erstbehandlung kann die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern des Kindes, dass eine Behandlung mit einem entsprechenden Mittel sorgfältig durchgeführt wurde, genügt.

Ein wiederholter Befall (innerhalb von 3 Wochen und darüber) ist überwiegend auf eine nicht gründliche Behandlung mit den empfohlenen Mitteln zurückzuführen; in solchen Fällen muss vor Wiederaufnahme des Besuchs der Einrichtung eine ärztliche Bestätigung über die Läuse- und Nissenfreiheit vorgelegt werden. Diese Maßnahme dient dazu, das Übergreifen auf andere Kinder und damit eine Ausbreitung des Läusebefalls zu vermeiden und stellt damit einen Schutz der Allgemeinheit dar!

Gibt es vorbeugende Maßnahmen?

Indem Kopfbedeckungen, Fahrradhelme, Schals, Käämme, Bürsten, Haarspangen, etc, untereinander nicht ausgetauscht werden, können gelegentliche Übertragungen verhütet werden.

Haare und Kopfhaut regelmäßig alle 1-2 Wochen auf Läuse und Nissen gezielt zu untersuchen, kann durch ein frühes Erkennen eine Übertragung auf andere Kinder und Familienmitglieder vermeiden helfen.

Auf keinen Fall sollen Mittel gegen Kopfläuse nur zur Vorbeugung, also ohne Vorliegen eines Befalls, angewandt werden.

Dieses Merkblatt wurde vom Ärztlichen Dienst mit Unterstützung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 8B – Landessanitätsdirektion erstellt.

Kopfläuse – was tun?

Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte



Abb.: Kopflaus, ausgewachsen, weiblich, Sicht auf den Rücken.
 Im linken Drittel ist durchscheinend ein Ei sichtbar.

Kopfläuse sind seit jeher in Europa heimisch und nach wie vor bei uns sehr weit verbreitet. Das Vorkommen der Läuse überwiegt auf dem behaarten Kopf ist – vorrangig bei Kindern zwischen 3 und 12 Jahren – der häufigste Parasitenbefall in Europa.

Vorab gleich die wichtigste Information:

Kopfläuse kann jeder bekommen! Es spielt überhaupt keine Rolle wie gründlich Körperhygiene betrieben wird, wie häufig die Haare gewaschen werden und wie oft die Wohnung gereinigt wird, denn die Kopfläuse leben nicht von Talg und Schmutz, sie ernähren sich allein vom menschlichen Blut!

Daher gibt es keinen Grund, den Kopflausbefall Ihres Kindes schamhaft zu verschweigen!

Wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse feststellen, informieren Sie bitte unverzüglich die Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen, die Ihr Kind besucht (Kindergarten, Schule, Sportverein, etc.) sowie auch den engen Freundeskreis.

Weiters sollten alle Familienmitglieder ebenfalls auf Kopflausbefall untersucht werden.

Wie vermehren sich Kopfläuse?

Die Läuse durchlaufen drei Entwicklungsstadien, wobei das Lausweibchen täglich mehrere Eier legt, deren Chitinhüllen auch Nissen genannt werden. Diese Eier werden am Haar in unmittelbarer Nähe der Kopfhaut festgeklebt, nach 7 – 10 Tagen schlüpfen daraus die

jungen Läuse, die auch Larven oder Nymphen genannt werden. Läuse haben eine Größe von ca. 3mm.

Wie werden Kopfläuse übertragen?

Die Kopfläuse bewegen sich mit ihren 6 Beinen sehr flink, wobei es durch direkten Kontakt von Haar zu Haar zur Übertragung zwischen „benachbarten“ Köpfen kommt. Der indirekte Übertragungsweg erfolgt über gemeinsam benützte Haarbürsten, Käämme, Kuscheltiere und Textilien. Eine Übertragung durch Haustiere gibt es nicht.

Wie wird der Läusebefall festgestellt?

Auf Grund der Sensibilisierung durch den Speichel der Laus tritt Juckreiz an der Kopfhaut auf. Ist dies bei Ihrem Kind der Fall oder wurde Ihnen aus der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, oder von Spielgefährten Läusebefall gemeldet, sollten Sie umgehend und gründlich die Kopfhaut Ihres Kindes folgendermaßen untersuchen: Nach der Haarwäsche mit Shampoo verteilen Sie im nassen Haar eine reichliche Menge einer Pflegespülung, danach scheiteln Sie die Haare mit einem groben Kamm, um anschließend mit einem sehr feinen Spezialkamm (aus der Apotheke) systematisch bei guter Beleuchtung Strähne für Strähne durchzukämmen, bis keine Pflegespülung mehr im Kamm hängen bleibt. Die auf diese Weise ausgekämmte Haarspülung wird an Küchenpapier abgestrichen und nach Läusen durchgemustert. Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auch auf die Nissen, die am Haaransatz festgeklebt sind.

Besonders gründlich sollten Partien an den Schläfen, um die Ohren und im Nacken betrachtet werden. In diese Untersuchung sollen unbedingt alle Familienmitglieder einbezogen werden.

Können Kopfläuse Krankheiten übertragen?

Nein, Läuse sind bei uns keine potentiellen Krankheitsüberträger. Allerdings kann durch das Kratzen der Kopfhaut eine Infektion entstehen, die zu einer Entzündung und Eiterbildung führen kann. In diesem Fall ist ein Arztbesuch angezeigt.

Wie wird Kopflausbefall behandelt?

Verwenden Sie ein entsprechendes Mittel aus der Apotheke, dessen Wirkung gegen Kopfläuse bestätigt ist und gehen Sie genau nach Anweisung auf dem Beipackzettel vor. Da Läuseeier eine korrekte Behandlung gegen Kopflausbefall überleben können, ist immer eine zweite Behandlung nach 8 – 10 Tagen nötig, um die Läuseplage sicher loszuwerden. Auf diese Weise werden alle Larven getilgt, bevor sie mobil und geschlechtsreif geworden sind. Zum Ablösen der Nissen ist auch das Spülen der Haare mit Essigwasser (3 Esslöffel Speiseessig auf einem Liter Wasser) hilfreich.

Weitere Behandlungen sind in der Regel nicht erforderlich. Schwangere und stillende Frauen sowie Säuglinge und Kleinkinder sollen unbedingt erst nach Beratung durch einen Arzt/eine Ärztin behandelt werden.

Welche Reinigungsmaßnahmen sind darüber hinaus durchzuführen?

Kämme, Haarbürsten, Haarspangen sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche bei 60° C gewaschen und Kopfbedeckungen, Schals und sonstige Gegenstände, auf die Läuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einem Plastiksack fest verschlossen aufbewahrt werden, um eine Austrocknung der Läuse zu bewirken.

Wann ist ein Wiederbesuch von Kindergarten oder Schule möglich?

Unmittelbar nach der Erstbehandlung kann die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern des Kindes, dass eine Behandlung mit einem entsprechenden Mittel sorgfältig durchgeführt wurde, genügt.

Vergessen Sie nicht, die Gemeinschaftseinrichtung unmittelbar nach Feststellung des Läusebefalls Ihres Kindes zu verständigen, denn auch die sorgfältigste Einzelmaßnahme bleibt erfolglos, wenn sie nicht in ein gruppenweises Vorgehen gegen den Kopflausbefall eingebunden ist!

Ein wiederholter Befall (innerhalb von 3 Wochen und darüber) ist überwiegend auf eine nicht gründliche Behandlung mit den empfohlenen Mitteln zurückzuführen; in solchen Fällen muss vor Wiederaufnahme des Besuchs der Einrichtung eine ärztliche Bestätigung über die Läuse- und Nissenfreiheit vorgelegt werden. Diese Maßnahme dient dazu, das Übergreifen auf andere Kinder und damit eine Ausbreitung des Läusebefalls zu vermeiden und stellt damit einen Schutz der Allgemeinheit dar!

Gibt es vorbeugende Maßnahmen?

Indem Kopfbedeckungen, Fahrradhelme, Schals, Käämme, Bürsten, Haarspangen, etc, untereinander nicht ausgetauscht werden, können gelegentliche Übertragungen verhütet werden.

Haare und Kopfhaut regelmäßig alle 1-2 Wochen auf Läuse und Nissen gezielt zu untersuchen, kann durch ein frühes Erkennen eine Übertragung auf andere Kinder und Familienmitglieder vermeiden helfen.

Auf keinen Fall sollen Mittel gegen Kopfläuse nur zur Vorbeugung, also ohne Vorliegen eines Befalls, angewandt werden.

Dieses Merkblatt wurde vom Ärztlichen Dienst mit Unterstützung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 8B – Landessanitätsdirektion erstellt.

Anforderungen von Erste-Hilfe-Material im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Graz

Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass nur der notwendige Bedarf angefordert wird!
(Referat Kinderbildung- und -betreuung Einkauf / Beschaffungen: Frau Alexandra Kalcher,
Tel. 872/3163).

Dabei ist der vorhandene Bestand in Kindergärten zu überprüfen und Fehlendes zu
ergänzen.

Bei der Bestellung ist auf die jeweilige Stückzahl in den angeforderten Packungen Bedacht
zu nehmen.

Schnellverband (Hansaplast) ½ m x 6 cm
Hansaplast Strip zu 40 St. sortiert
Verbandspäckchen
Leukoplast 1m x 2 ½ cm
Mullbinden 8cm
Wasserstoffperoxyd 3%, 250 ml
Euceta Salbe mit Kamille
Rescue Salbe oder Traumeel Salbe
Isocid-H farblos 100ml (Händedesinfektion)
Splitterpinzette
Schere
Fieberthermometer

Graz, am

die KindergartenleiterIn

.....

Elterninformation IZB

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte!

Sie haben sich entschlossen, Ihrem Kind im Kindergarten eine besondere Unterstützung zukommen zu lassen.

Um dies zu ermöglichen sind folgende Schritte notwendig:

Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten auf Kostenübernahme der erforderlichen Leistung im Sozialamt/Behindertenreferat:

WO:

Amtshaus
Schmiedgasse 26
8010 Graz
2. Stock Behindertenreferat

Familienanfangsbuchstabe A-O: Zimmer 204 Tel: 872/ 6432, 6433, 6437
Familienanfangsbuchstabe P-Z: Zimmer 202 Tel: 872/ 6434, 6435

WANN:

Montag-Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Zur Antragstellung mitzubringen sind:

- Überweisung der/des Kinderfachärztin/arztes
- Staatsbürgerschaftsnachweis von Mutter und Kind
- Meldezettel von Mutter und Kind
- Geburtsurkunde des Kindes
- Sozialversicherungsnummer (e-card) des Kindes
- Ev. Befunde des Kindes

Einteilung - Betreuungseinrichtungen 2011

	Dr. Pamperl	Dr. Gregoritsch III	Dr. Triebel/Ornig IV	Dr. Karner I	Dr. Proske-Heger II	Dr. Wirnsberger
			T *O*			
KDG	Nippelgasse	Harterstraße	Augasse / T	Rosenhain 6	Plüddemanngasse	Posenergasse
	Kapellenstraße	Steinberg	Anton Kleinoscheg / O	Heilpäd. Rosenhain	Schönau	Prohaskagasse
	26-er Schützengasse	Pirchäcker	Schippingerstraße / O	Schloßberg	Brucknerstraße	Arland
	Mittelstraße	Josef Huber	Ghegagasse / O	Max Mell Allee	Münzgrabenstraße	Algersdorf
	Andersengasse	Schererstraße	Dominikanergasse / T	St. Johann	Kunterbunt	Karl Morre
	Kinkgasse	Dornschneidergasse	Erlengasse / T	Scheidtenbergerstraße	Petrifelderstraße	Krausgasse
	Niesenberggasse	Triester	Kalvarienberggasse / O	Schönbrunnngasse	Lustbühel	Alte Poststraße
	Friedrichgasse			Waldhaus		Kloiberweg
	Rosegger Kai					Gaswerkstraße
Wohnen u. Betreuung	WEGE Leben	JWG I	ABS / O – Metahof / T			
		KIWOKI				
Hort	Nippelgasse	Harterstraße	Andrä / T	Sackstraße	Pestalozzi	Andritz
	Andersengasse	Triester	Anton Kleinoscheg / O	SO Rosenhain	Schönau	Gaswerkstraße
	Idlhofgasse	Wetzelsdorf	Ghegagasse / O	Rosenhain 6	Plüddemanngasse	Kloiberweg
			Kepler / T		Krones	Algersdorf
			Augasse / T			
Krippe	Idlhofgasse	Dornschneidergasse	Erlengasse / T	Schönbrunnngasse	Flurgasse	Arland
	Mittelstraße	Schererstraße			Sandgasse	Kloiberweg
					Plüddemanngasse	
					Lustbühel	
					Nussbaumerstraße	
Dr. Zobel	Kindergarten: Ragnitz, Rehgrund					

Dr. Veronika Zobel

Tel.: +43/316 / 872 - 4620 Fax: +43/316 / 872 - 4629
8010 Graz, Keesgasse 6/II
E-mail: veronika.zobel@stadt.graz.at

Dr. Susanne Gregoritsch

8010 Graz, Keesgasse 6/II
Tel.: +43/316 / 872 - 4624 Fax: +43/316 / 872 - 4629
E-mail: susanne.gregoritsch@stadt.graz.at

Dr. Karin Triebel

8010 Graz, Keesgasse 6/II
Tel.: +43/316 / 872 - 4624 Fax: +43/316 / 872 - 4629
E-mail: karin.triebel@stadt.graz.at
www.kinder.graz.at www.familie.graz.at www.jugend.graz.at

Dr. Ines Pamperl

Tel.: +43/316 / 872 - 4624 Fax: +43/316 / 872 - 4629
8010 Graz, Keesgasse 6/II
E-mail: ines.pamperl@stadt.graz.at

Dr. Ulrike Karner

8010 Graz, Keesgasse 6/II
Tel.: +43/316 / 872 - 4624 Fax: +43/316 / 872 - 4629
E-mail: ulrike.karner@stadt.graz.at

Dr. Andrea Wirnsberger

8010 Graz, Keesgasse 6/II
Tel.: +43/316 / 872 - 4624 Fax: +43/316 / 872 - 4629
E-mail: andrea.wirnsberger@stadt.graz.at
<http://www.graz.at/cms/beitrag/10034658/586208/>

Dr. Edith Ornig

Tel.: +43/316 / 872 - 4624 Fax: +43/316 / 872 - 4629
8010 Graz, Keesgasse 6/II
E-mail: edith.ornig@stadt.graz.at

Dr. Ursula Proske-Heger

8010 Graz, Keesgasse 6/II
Tel.: +43/316 / 872 - 4624 Fax: +43/316 / 872 - 4629
E-mail: ursula.proske-heger@stadt.graz.at

Information über logopädische Abklärungen

Sehr geehrte LeiterInnen,
sehr geehrte KindergartenpädagogInnen!

Alljährlich finden im Herbst und Winter in den städtischen Kindergärten Logopädische Abklärungen statt. Für die Durchführung der diesjährigen Abklärungen bitten wir wieder um Ihre geschätzte Mitarbeit:

1. Bitte zu Kindergartenbeginn die „**ELTERNINFORMATION ÜBER LOGOPÄDISCHE ABKLÄRUNGEN – UNTERSCHRIFTENLISTE**“ für die Eltern auflegen und die Eltern auf diese Information und somit auf die Möglichkeit einer kostenlosen Logopädischen Abklärung aufmerksam machen.
2. Bei Interesse an einer Abklärung bitten wir die Eltern den Namen und das Geburtsdatum ihres Kindes in die Unterschriftenliste einzutragen und zu unterschreiben.
3. Wir melden uns bei Ihnen für einen Abklärungstermin.

Wir danken für Ihre Mitarbeit und Bemühungen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit,

mit lieben Grüßen, die LogopädInnen des Ärztlichen Dienstes

Frank Martina, Dipl. Logopädin, martina.frank@stadt.graz.at
Fuchsbichler Ulrike, Dipl. Logopädin, ulrike.fuchsbichler@stadt.graz.at

Tel.:872-4631 oder 4632 (Bitte auf die Sprachbox sprechen!)

Im Anhang: Elterninformation über logopädische Abklärungen - Unterschriftenliste

Elterninformation über logopädische Abklärungen - Unterschriftenliste

Sehr geehrte Eltern!

Als Service der Stadt Graz gibt es die Möglichkeit eine kostenlose logopädische/sprachliche Abklärung Ihres Kindes im Kindergarten in Anspruch zu nehmen. Bei Interesse an einer Abklärung bitte den Namen und das Geburtsdatum Ihres Kindes in der unten angeführten Liste eintragen und unterschreiben. Nach erfolgter Abklärung erhalten Sie von uns eine schriftliche Information.

	Name des Kindes (bitte in Blockbuchstaben)	geb.	Unterschrift der Erziehungsberechtigten
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

Wir danken für Ihre Mitarbeit,
mit freundlichen Grüßen, die Logopädinnen des Ärztlichen Dienstes, Tel. Nr.: 0316/872-4631 und - 4632
Herbst 2011